C. R. Wesendonck

Dienstag den 16 Januarii 1759.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allerhöchsten Approbation, und auf Dero specialen Befehl.

Num. III.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs- und Märckschen auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Woraus zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / ingleichen was für Sachen zu verleyhen / zu lehnen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodenn Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und *Collegien*; auch andern neuen Anstalten; *Citationen* der *Creditoren*; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und *Copulirten* zu Cleve / Wesel und Duisburg; wochentliche Korn-Preise und Brod-Taxe; auch andere dem *Publico* zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Zweyter Beitrag:
besonders zu der gelehrten Geschichte des Lehnrechts.

Ich habe in dem ersten Beitrage / besonders zu der gelehrten Geschichte des Lehnrechts / welcher Num. XXXII. der Duisburgischen gelehrten Anzeigen des vorigen Jahrs enthält, von solchen Schriften gehandelt, welche von den Lehnen verschiedener Länder Nach-

richt

richt geben, und in der 3ten Anmerckung des 4ten §. eines Persohnlehns Erwehnung gethan, auch angeführt, daß der seel. Herr Cantzler von Ludewig an verschiedenen Orten davon rede: Ich will itzt noch anmercken, daß dieser Rechtsgelehrte der ersten Größe, auch in seinen Juribus feudorum Romani Imperii auf der 621 und 622 Seite, eines solchen Lehns gedencket. (1)

§. II. Ferner ist nun von denen Schriften zu handeln, welche von den Lehnen besonderer Länder Nachricht geben, wobei das nöthige aus den allgemeinern auch soll beigebracht werden. Ehe ich aber dieses thue, will ich nur noch etwas bey dieser Gelegenheit von der ehemahligen Gewohnheit erinneren, die Fahnen über den Käyserl. Lehnstuhl bei Reichsbelehnungen herabzuwerffen. Der seel. Gundling hat es sich angelegen seyn lassen, die Ursache dieser Gewohnheit zu finden. Es ist dieses aus seiner Dissert. de Feudis vexilli zu ersehen. Er gestehet aber, daß sich hier an allen Orten Schwürichkeiten zeigten. S. des berühmten Herrn Professor Joachims Abhandl. von der ehemahligen Gewohnheit bey Reichsbelehnungen die Fahnen über den Käyserl. Lehnstuhl herabzuwerfen / welche sich S. 349 in seiner Samml. vermischter Anmerck. im 2. Th. findet §. 8. S. 364. Vielleicht soll diese Gewohnheit das Ende der Belehnung anzeigen. Mir ist sonst schon beigefallen, daß wenn der letzte eines adlichen Geschlechts stirbt, Schild und Helm zerbrochen und mit ihm begraben werden. Es wird auch der Siegelring zerschlagen. S. des Herrn Vice-Cantzlers Estors Teutsch. Recht XXX. Hauptst. §. 179. Fichtner *Diss.* de fractione insignium. Eben so geschahe es auch hier, daß die Lehnen herabgeworffen und von dem versammleten Volck zerrissen und zerbrochen wurden. Ich übergehe andere Fälle, wo das Zerbrechen wohl nichts anders, als das Ende einer Sache bedeutet. Von dem Clevischen Lehnen thelet der Herr Cantzler von Ludewig in der *Dissert.* de feudorum Germanicæ & Longobar-

---

(1) Seine Worte daselbst, sind folgende: *Eo egit superstitio Christianos, ut se ipsos Christo, divæ Virgini, aut Sanctis in Feudum offerent, corpore & animo devoti illis Vasalli. Verum uti dogmata quoque Evangelii jubent, non sibi, sed Deo vivere, & Christo, sic cultus ille pectora occupare debet, neque umbratilibus schematibus opus est feudalibus officiarum.*

DEMONSTRATIO §. I.

Muliercularum inprimis exempla loquuntur pia magis, quam sana (968) *Quod etiam ex formulis clientelaribus intelligitur. Nam servos & famulas Christi aut divæ Mariæ se appellabant, non ut operis & periculis se exponant, quod officium Vasalli, sed ut victu cultuque fruantur in tranquillo otio.*

(968) *Aliæ Christi, aliæ divæ Virginis se famulas & Vasallos adpellabant, devoverunt-que eis corpus & animam opesque, aliæ graviori furore idem detulerunt Sanctis Bonifacio & similibus. Momentosum est diploma, quod exhibet Christopherus Berewerus antiquit. Fuldens. L. III. Cap. 16. Nam in ea vidua nobilis hac utitur formula: Quia spem generandæ prolis non habeo, Sancto Christi Martyri Bonifacio vitam & animam meam cum rebus omnibus committo, ut sit mihi sponsus & adjutor in conspectu Domini. Isti sunt testes traditionis Gerlach Advocatus, qui & hanc vestituram suscepit & alii. Tempore Caroli M. circa annum 800. Neque alia plura hujus deliraticnis desunt supertitioso ævo.* u. s. w. Zu bedauren ist es, daß der seel. Herr Cantzler von Ludewig es bei einem Theil seines Wercks de juribus feudorum hat bewenden lassen. Doch man kan sich damit etwas trösten, daß seine Observat. so wohl über Stryks Examen, als auch seine singularia juris Feudalis abgedrucket zu haben sind. Hierzu kommt noch, daß seine Academische Reden über Stryks Examen Juris Feudalis in einiger Hände sind, und daß er sonst verschiedenes, welches hieher gehöret, geschrieben hat.

bardiæ differentiis, und der Herr Dägener in der Teutschen Übersetzung derselbigen (2) verschiedene Anmerckungen mit. Es werden auch daselbst Schriften angeführet. Ich muß die Duisburgischen gelehrte Anz. von 1752 Num. VIII. beifügen, und unter des Herrn von Ludolffs seine Observat. forens. die CCXXXV. des 2. Theils. Sie ist an diesem Ort auf der 717 und 718 Seite zu lesen, und also überschrieben: De Feudorum Ducatus Cliviæ & Comitatus Marcani natura atque consuetudine. In dem 3 Th. S. 9 finden man eine Observ. mit dem Titel: De Feudis Cliviæ & Comitatus Marcani, Illustratio Observ. CCXXV. In dem 4 Th. trift man wiederum eine andere an, welche also lautet: Confirmatio Observ. CCXXXV. T 2. p. 717. & Observ. CCXL. III. T. 2. p. 9. Nach den angezogenen Duisburgischen Anzeigen hat die Anzahl der Clevischen Lehne, besonders im 15. Jahrhundert zugenommen. In den Observ. über des seel. Herrn Stricks Examen Jur. Feud. S. 28. schreibt der Herr Cantzler von Ludewig / da er die Quellen des Lehnrechts anführet: Consulendæ decisiones clientelares der alten Mann-Gerichte, quarum plures vidi Clivis: S. 199. Sic in Cliviæ Regionibus opus præterea est denombremento, hoc est, specificatione omnium partium feudalium, in qua si erravit vasallus illa parte, quam omisit, solet excidere. S. auch S. 280 an diesem Ort, wo er des Preussischen Neuburgs 2. Th. anführet. Und §. 40. S. 157 und 158. ist von einer solchen nothwendigen Anzeigung eintzler Lehnstücken etwas zu lesen. Des *Rhetii* Dissert. de Feudis Clivensium & Zutphanensium more concessis, ist nunmehr in des Herrn Hofraths Jenichens seinem Thes. Jur. Feud. in dem 3. Th. S. 904. und folg. anzutreffen. Man traget sich auch mit einer Handschrift von den Clevischen Lehnen herum. Der Titel ist de Feudis Curiæ Clivensis. Bericht und Anzeige von Natur und Eigenschaft der Clevischen und Märckischen Lehnen. Allein sie ist, wenigstens die meinige, von dem Abdruck unterschieden, welcher sich in des Herrn Lünigs Corp. Jur. Feud. in dem 2 Th. S. 1023, und folgenden befindet. Man trift aber in diesem angeführten Werck des Lünigs an dem angezogenen Ort noch andere Nachrichten an, welche diese Lehne betreffen. Zu wünschen wäre es, daß des hochgelehrten Herrn Cammergerichts-Raths Böhnen Abhandlungen von diesen Lehnen abgedrückt würden. Wer nur einger maßen diese Schrift kennet, wird an dem Nutzen derselbigen nicht zweiflen.

§. III. Von den Dähnischen Lehnen ist unter dem Vorsitze des hochberühmten Herrn Hofraths Buders von einem Nahmens Seveln eine Schrift verthediget worden. S. des Herrn Prof. Hommels Academische Reden über das Lehnrecht des gelehrten Herrn Hofraths Mascovs S. 24. §. 13. Von den Essenschen Lehnen siehet man einige Anmerckungen in des Herrn von Ludolffs seinen Observat. forens. und zwar in dem 1. Th. Es ist daselbst die 101., und die Ueberschrift ist folgende: Continuatio Observ. præced. LXXXIV. De variis feudorum qualitatibus in Germania, speciatim Episcopatuum Hildesiensis, Paderbornensis, Abbatiarum, Herfordiensis, Essenensis, u. s. w.

Die Friesländische Lehne haben dem hochgelehrten und hochberühmten Herrn Prof. Joachim beschäftiget. Der 1. Th. seiner vermischten Anmerckungen / in welchen verschiedene in die Staats und Lehnrechte / wie auch in die Geschichte gehörige Sachen abgehandelt werden / enthält davon einen Aufsatz, welcher, wie alle übrige, lesenswürdig ist. Von den Fuldischen Lehnen handelt unter andern auch der gelehrte Herr Hofrath Braun in den Erlangischen gelehrten Anzeigen 1751. Num. XLIX. §. 57. S. 387. und 388. und folgenden. Man kan auch des Wehners observat. practic. unter dem Wort Fuldisch Lehn davon nachschlagen. Von den Geldrischen Lehnen schreibet der Herr von Ludewig in den Observat. über Stryks Examen in der Anmerck. über die

I. Q.

(2) S. meinen ersten Beitrag §. III. und in diesen oben angef. Schriften S. 325. und 40.

1. Q. S. 221 also: Cæterum postquam semel ascendentium successio patrio jure recepta est, nihil mirum, quod in ipsis etiam feudis Geldrica jura admittant successionem parentum & ascendentium generis alius. Er beziehet sich auch daselbst S. 222. in der 2. Anmerck. über die 4. Q. auf des Sande sein Werck: De Geldriæ & Zutph. consuetud. feudalibus. Ich komme itzt auf die Hervordische Lehne. Vorher habe ich schon bei einer andern Gelegenheit eine Anmerck. des Herrn von Ludolffs angezogen, welche hierher gehöret. Ich wiederhohle also hier diese Anmerckung. Es ist die 101. des 1. Th. Von den Hessischen Lehnen hat der Herr Vice-Cantzler Estor in seinen kleinen Schriften in dem 1. Th. 2. Abhandelungen geliefert. Auf der 17 S. lieset man einen Beitrag von denen Sammt-Lehnen, und der gesammten Hand in Hessen. S. 201. einen andern von dem Hessischen Bunckel-Lehn. In des Herrn Kuchenbeckers Analect Hassiac. Collect V. S. 436. und folg. findet sich eine Nachricht / wie ehedem der Lehnsherrliche Consens in Hessen bey Veräusserung eines Lehns ertheilet worden. Eine Anmerck welche die Jülichsche Lehne betrift, kan in des Herrn von Ludolff seinen observat. Forensib. in dem 2 Th. S. 44. gelesen werden. Der Titel ist: Singularia quædam de natura Feudorum in Ducatu Juliacensi u. s. w. Von den Märckischen Lehnen können Schpopii Thesaur. und die Marburger Consilia nachgesehen werden. Der Herr von Ludolff giebt in dem ersten Th. seiner Observ. forens. S. 44. eine Anmerck. von den Münsterschen Lehnen, und in den Ludewigschen Observat. über Steyks Examen des Lehnrechts lese ich S. 212. daß er das Erb-Cammer-Lehn, für ein männliches gehalten hat, obschon die Lehne in dem Bisthum Münster der Regel nach weibliche sind. In dem Preußischen Neuburg lieset man in dem Anhange wider Mr. Desmolin S. 519. und 530. der Burgundischen und Neufchatelischen merckliden Unterscheid. Von den Oettingischen Lehnen kan des Hn Bosr. Jenichens sein Thes. Jur. Feud. 2 Th. S. 1. nachgesehen werden, von den Pfältzischen aber des hochverd. Herrn Vice-Cantzlers Estors kleine Schriften 1. Th. p. 44., 448., 449. u. s. w. Ich muß ferner anführen des hochberühmten Hn Prof. Postels Explanat. Jur. clientelaris Schaumburgici de obligatione Successionis feud. ad solvendum æs alienum hæredit. In des Hn Cantzlers von Ludewig Diss. de primo Foro subfeudotum imperialium in dem 5. Cap. §. 5. in der Anmerck. n. S. 64. geschiehet einer Handschrift von den Tecklenburgischen Lehnen Erwehnung, welche gedachter Herr Cantzler besessen hat. Etwas daraus wird auch schon angeführet. Aber in dem 2. Th. der Reliq. Manuscript. S. 297. und folg. ist selbige in Teutscher und Lateinischer Sprache ganz zu lesen. Es sind Teklenburgische Lehnsgesätze. Nach einer Urkunde der mittlern Zeiten verlieret ein Teklenburgischer Vasall sein Lehn, wenn er in das Schlafgemach seines Lehns-Herrn Gemahlins ohne Licht und ohne Cämmerer gegangen ist. S. des Herrn von Ludewig Diss. de Feudorum Germaniæ & Longobardiæ differentiis. Cap. 28. §. 5. S. 351. Die übrige Beiträge sollen künftig folgen.

von Eichmann.

I. Neue Nachrichten von der Duisburgischen gel. Gesellschaft.

Der Herr Prof. Schütze Heumann / und Gellefeld sind vor einiger Zeit Mitglieder derselbigen geworden, und der erste Theil ihrer Teutschen Schriften, ist nun bei dem hiesigen Buchhändler Hofmann an das Licht getreten.

II Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Auf Mittwoch den 17 dieses, sollen die Bienische Kirchen-Armen und Gemeinheits-Parcelen verpachtet werden: die dazu Lust tragen, wollen sich besagten Tages, Morgens um 10 Uhr an des Vogdes Johann Alders Behausung einfinden.

Anhang.

Anhang

Num. III. Dienstag den 16 Januarii 1759.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz- Zettel.

I. NOTIFICATION.

Nachdem die leydige Viehseuche sich hier und dar wiederum zu äussern angefangen; so hat man die in hiesigen Wochenblätter öffters inserirte *Præservativ* und Mittel wider die Viehseuche / abermahls repetiren sollen.

1te Präservativ wider die Vieh-Seuche.

Demnach der Medicinæ Doctor zu Rees, Kuiper, als ein unfehlbares Mittel gegen die leydige Viehseuche an Hand gegeben, daß die Leute alle Morgen ein Viertelstündgen Essig mit verschiedenen Muscaten-Nägelgen in den Ställen kochen, und dadurch eine antipathedinöse Lust machen sollen; welches von einigen in dortiger Nachbarschaft seyenden Menschen, und in Specie von einem Derck Maes, der einen grossen Stall Vieh habe, seithero mit gutem Effect, als ein Präservativ observiret worden; Als wird solches dem publico hierdurch bekant gemacht, um sich dieses Mittels ebenfals, jedoch mit aller Vorsicht und Behuthsamkeit der Feuers-Gefahr, zu bedienen. Signatum Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 28 Januarii 1754.

2te Präservativ.

Gratiosa fein zum Puder Gemacht	$\frac{1}{2}$ Loth
Hellebrons Nigr. fein gestossen	$\frac{1}{8}$ " "
Gentiana fein gestossen " " "	$\frac{1}{8}$ " "
Anis-Saamen " " "	1 Loth.

Dieses ist eine Dosis für ein Beest und wird in einer Kanne Bier gekocht; welches: wenn es laulicht geworden, dem Vieh des Morgens nüchtern zusammen mit der Grundsuppe eingegeben wird, man muß so dann das Vieh 3 à 4 Stunden fasten lassen; es wird aber solches nur um den andern Tag, und hernächst nicht mehr gegeben; und weil dieses ein Præservativ, so wird es nur gebraucht bevor das Vieh würcklich kranck, wenn würcklich in der Kranckheit, muß die Dosis viel vermindert, jedoch in würcklichem Fieber keine Medicin gebraucht werden. NB. Es muß dem Vieh Tages vorher Ader gelassen, und oben im Bazen des hinter Beins eine kleine incision gemachet, und darin das so genannte Frangkraut gestochen, dasselbe nicht wieder herausgenommen werden, sondern darin stecken bleiben. Da vorstegendes Recept gegen die Viehseuchen bey der Probe von gutem Effect gefunden worden; so hat man solches dem publico zu seiner Nachricht bekant machen sollen. Sign. Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammen den 17 Januarii 1757.

Bewehrtes Mittel wider die leidige Viehseuche.

So bald man mercket, daß das Vieh damit behaft, welches durch Abschlagung der Milch, auch durch den Husten oder sonsten leuchtlich zu vermercken, so muß man dem Vieh so fort ein Loth Antimonium crudum ganz fein gestossen und gerieben, nebst 1 Loth Schwefel gleichfals fein gestossen, und $\frac{1}{4}$ Loth aufgebrannten Alaun, item einige Allsem-Knöpfel wovon mit Weitzen-Semelen ein Teich gemacht, und diese Sachen darin gewickelt werden, müsse eingeben. Auß muß so fort dem Vieh die Lung-Ader gelassen, und so genannter Tracht unten am Bauch, vermittelst einer giuenden Pscieme von einem kleinen Finger dick, durch die loße Haut, wenn dieselbe doppelt gepacket worden, gesetzet werden, wenn die Prime dadurch gestochen ist, muß ein Haarseilchen oder Kord dabeneben dadurchgezogen, und so denn täglich verschoben werden, damit die Wunde offen gehalten, und nicht fort wieder zulaufen möge. Auch muß selbige mit ungesaltzener Butter zum öftern geschmieret, und die Korde so lange continuiren, und der Tracht offen gehalten werden, bis daran das Vieh ge-

bessert. Wenn der Tracht gesetzet ist, muß man 5 à 6 Stunden darnach dem Vieh eine halbe Kanne Leinöhl, worinnen 6 Eyer gekloppet, mit den Schalen eingeben, womit 2 à 3 Tagen lang zu continuiren, insonderheit mit Eingebung der Pulveris von Antimonium und Schwefel, wie oben erwehnet. NB. Denen Kälbern muß von außen nur die Haldschaid gegeben werden. Ferner muß zu Verstärckung des Viehes denselben Habergrütze so lange und dünne gekocht, jedoch nicht mehr als eine halbe Kanne auf einmahl gegeben werden; wenn aber keine Grütze oder Gort vorhanden, so kan dem Viehe lange gekochte Hafer, wenn die Hafer abstampft, und mit dem abgegossenen Wasser zum zweyten mahl gekocht, und so denn durch ein Tuch gefrungen ist, gegeben werden. Wenn das Vieh verstopfet, kan man demselben für einen halben Stüber Spanische Seiffe in warm Wasser zerklopft, mit laulichem Wasser eingeben, und zwar eine Stunde vor dem Leinöhl mit den Eyern. Wenn das Vieh anfängt zu bessern, muß nicht mehr als eine halbe Kanne von dem Hafer naß gegeben werden, und alles was man giebt, muß zwar zum oftern, jedoch allemahl nur wenig seyn, und über eine halbe Kanne muß auf einmahl nicht gegeben werden. Stroh kan vor und nach wol einwenig gereichet, Heu aber muß dem Vieh 3 bis 4 Wochen lang vorenthalten werden. Vorstehendes Mittel ist im Reussischen schon mit besonderm guten Succes gebrauchet worden.

II. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Den 15 January sullen binnen de Stadt Gelder de gepande goederen van Jan Teuwen, verkocht worden.

Ich Joh. Christ. Everwyn von de Wall, Königl. Richter der Stadt und Amt Emdrich wie auch zu Loditz, füge hiemit jedermänniglich zu wissen, was massen die hieselbst respect. in der Kuystrasse und auf dem hohen Visser-Ort belegene, denen Eheleuten Anton Kniest zugehörige Häuser, ad instantiam des Notarii Raab pro obtinendo judicato in eine Taxe gebracht, mithin ersteres mit dem Garten und der Scheine auf 337 Rthlr; das andere aber auf 155 Rthlr gewürdiget worden. Wenn nun des Impetrantis Advocatus, Herr Pollmann um die Subhastation solcher Häuser gezemend angehalten, ich auch dessen Suchen statt gegeben: Als subhastire ich und stelle zu männiglichen feilen Kauf obgedachte Häuser mit allen ihren Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der Taxe mit mehrern beschrieben, mit denen taxirten Summen der resp. 337 und 155 Rthlr. Citire und lade auch diejenige, so Belieben haben mögten, solche Häuser mit Zubehör zu erkauffen, auf den 14 Februarii, 13 April und 13ten Junii des lauffenden Jahrs, und zwarn gegen den letztern Terminum peremtorie, daß dieselbe in angesetzten Terminis, allemahl Nachmittags um 2 Uhr in der Stadtwaage erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schliessen, oder gewarten sollen, daß in letzterm Termino gedachte Häuser denen meistbietenden zugeschlagen werde. Urkundlich Richterlichen Insiegels und des Secretarii Unterschrift. Sign. Emdrich den 19ten December 1758. (L. S.)

L. Uhlenbruch qq.

Der Geheime Rath Herr Forell ist gesinnet einige abgestochene Schläge Erdholz auf seinem Guth im Aeloung Amts Genney, dem meistbietenden zu verkauffen; die dazu Lust haben, können sich den 20 dieses, Nachm. um 1 Uhr an Peter Laurentz Haus einfinden und Nutzen suchen.

Pro obtinendo judicato soll ad instantiam Adv. Rochol jun. qua Mandatarii der Jungfer Blanckenagel hieselbst, in Sachen gegen die Ifr Burg, das der letztern zustehende und auf hiesigem so genannten Kunckelmarckte, allernächst des Kaufhändelern L. Stuten und F. Pöddeckern Häusern käntlich gelegenes Wohnhaus, nebst denen dazu gehörigen zweyen Kirchenständen in St. Pet. Kirchen, und 8 Begräbnissen ausm Kirchhofe, so per Taxatores jurates zu 801 Rthlr 10 st. gewürdiget, verkauffet werden; Inhalts Edictal Citationi, so zu Lippstadt und Oestinhausen angeschlagen worden, werden demnach alle, welche ein dingliches Recht oder sonsten einige Anforderung daran zu haben vermeinen, hiemit peremtorie abgeladen, um ihre

Ge-

Gerechtsame cum justificatoriis den 12 Febr., 12 April und 12 Junii a. c. beym Königlichen Großrichter in Soest, ein- und vorzubringen, oder gewärtigen sollen, daß bey Ablauf dieser Frist niemand weiter damit gehöret werden solle. Soest in judicio regio den 12 Dec. 1759.

Steven Schmits zu Goch, ist vorhabens seinen ausser dem Frauenthor gelegenen Garten neben Hn Richters Lax Weyde am Frauen-Kamp, freywillig zu verkaufen; die daran einige Ansprach zu haben vermeinen, müssen sich innerhalb 14 Tagen bey gedachtem Verkäuffer melden.

Die Erben von Thys van Eyck zu Rütterten, wollen ihre Papiermühle und Rathstätte mit Haus, Kohl- und Baumgarten verkauffen; die dazu Lust haben, können sich bey Gerret von Eyck zu Eranenburg, angeben, diejenige aber, so etwas daran zu prätendiren haben, müssen sich bey ged. Gerret van Eyck binnen 4 Wochen, angeben.

Ad instantiam Gisebert Enninghorst, soll pro obtinendo judicato des hiesigen Schusters Godfried Höfgens halber Garten vor Dinslacken ausser Eppinghover Thor gelegen, welcher auf 55 Rthlr gewürdiget, in 3 legalen Terminis von 4 zu 4 Wochen, als den 18 Januarii, 19 Febr und 19 Martz 1759 auf der Landgerichtsstube zu Dinslacken, allemahl morgens um 10 Uhr zum Verkauf ausgeboten, und im letzten Termino dem meistbietenden zugeschlagen werden; Liebhabere wollen sich zu bestimmter Zeit und Ort einfinden und ihren Vortheil suchen. Dinslacken im Landg. den 18 Decemb. 1758.

Verner.

IV. Sachen / so verkaufft in Duisburg.

Die Erbgen. Wimmers haben daß ihnen erblich anerfallene, in der Niederstraß gelegene Haus samt Garten und Baumgarten, wie auch einen daneben anschiessenden Baumgarten für eine sichere Summa Geldes denen Eheleuten Schmalhausen verkaufet und übertragen. Diese aber vor Auszahlung derer Kaufgelder gerne gesichert seyn mögten, des Endes um Edictales zu extrahiren gebeten. Es werden demnach alle und jede, so einigen Ansprach, ex quocunque capite solche auch herrühren mögte, hiedurch abgeladen, um sothane prætensionen sub pœna præclusionis & impositionis silentii, binnen 6 Wochen à dato dieses, allhier zu justificiren. Duisburg den 18 December 1758.

Johann Gerh. Bongardt hat von den Erbgen Janssen ein Stück Land über dem Schimgen, zwischen Wäysen und Bolmanns Ländereyen gelegen, gekauft, wer eine rechtmässige Ansprach daran zu haben vermeinet, muß sich in Zeit von 14 Tagen gehörigen Orts melden, sonsten die Selber ausgezahlet werden sollen.

V. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Der Sattler, Meister J. Loos hat das von den verstorbenen Eheleuten des Canonier C. Plätner hinterlassenes, zu Wesel aufm Brand gelegenes Haus öffentlich bey der Kertze erstanden, daher auf sein Begehren, mittelst dieser Edictal-Citation alle diejenige, so an ged. Hause ein dingliches Recht oder sonsten etwas zu fordern haben mögten, abgeladen werden, um sothane Forderungen binnen 8 Wochen peremtorischer Frist, und zwarn im letztern Termin den 28 Feb. a. c. vorm Landgericht hieselbst, anzubringen, und mit untadelhaften Documenten zu verificiren, in dessen Entstehung aber zu gewärtigen, daß nach verflossenem letztern Termin, niemand weiter gehöret, sondern den Ausbleibenden ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle. Wesel im Landg. den 28 Dec. 1758.

VI. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Der Reformirte Prediger, Herr Richart in Eranenburg, ist willens sein Guth, die schwartze Raabe, zwischen Cleve und Eranenburg gelegen, aus der Hand zu verpachten, um künftigen May a. c. anzutreten; Liebhabere können sich also vorher bey demselben melden.

VII

VII. Persohn / deren Dienst verlanget wird ausserhalb Duisb.

Es wird eine Persohn verlanget, welche das Gartenwerck versiehet, besonders aber mit denen Bäumen umzugehen weiß, zugleich aber auch als Laquay dienen kann; sollte sie aber zu dem letztern keine Lust haben, kann sie sich demnach unerachtet, wenn sie die vorbenannte Qualitäten hat, bey der Frau Geheimen Räthin von Hommen, in Cleve melden.

Es wird zu Calcar, statt der abgelebten Frau van Heeck seel., eine erfahrne Stadt-Hebamme erfordert, welche daselbst ihre Subsistence finden kan, und überdem noch ein Salarium und neben Freyheiten zu geniessen hat. Dahero eine solche Persohn, so mit guten Testimonis und sonstigen erforderlichen Attesten versehen, mithin von gutem Leben und Wandel, hiezu fordersamst bey einem Edl. Magistrat daselbst, sich angeben wolle.

VIII. Citatio Edictalis ausserhalb Duisburg.

Zufolge beym Sevenaerschen Gericht extrahirter Edictal-Citation, wovon eine hieselbst, die andere in Arnhem, und die dritte in Elten angeschlagen, werden alle Creditores, so an der Jfr Petronella von Eruchten Vermögen, welche ad cessionem bonorum provocirt hat, einige An- und Zuspruch zu haben vermeinen, citiret, cum termino von 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termin auf den 23 April a. curr. peremtarie zu rechnen, Gestalt sich aufm Rathhause hieselbst in puncto petitæ cessionis zu erklären, gütliche Handelung zu pflegen, eventualiter aber ihre Forderungen zu liquidiren und der Ordnung gemäß zu justificiren, idque sub pœna præclusionis & perpetui silentii. Sevenaer unter Richtl. Besiegelung und des Landschreibers Unterschrift den 3 Januarii 1759.

(L. S.) H. Vermer Landsch.

IX. AVERTISSEMENT.

Nachdem vom Hoch-Ehrwürdigen Reformirten Consistorio hieselbst, gutgefunden, den ihrer Gemeinde zugehörigen, auf der Stechbahne gelegenen Kirchhof in Ordnung zu bringen, mithin nicht allein die alten Erdgruben ausmessen, und demnach bey einer jeden die benöthigten Pfähle setzen, sondern auch einen neuen Plan samt Register darüber formiren lassen, hiebey aber sich einige Keller und Erdgruben gefunden, wovon die Eigenthümer oder Erben derselben, welche ein Recht darzu haben, nicht bekant, noch auf geschehene Erkündigung auszuforschen sind; so ist von Seiten ged. Consistorii resolviret worden, dem publico hiedurch bekant zu machen, gleich dem hiemit geschiehet, daß alle und jede, welche entweder ex jure successionis, oder sonsten ein Recht an ein oder anderer Grube und Keller auf ged. Kirchhofe zu haben vermeinen sollten, sich deshalb a dato binnen 3 Monaten bey mehrged. Consistorio zu melden und ihre Qualification zu produciren, und zu gewärtigen haben, daß dem Befinden nach in den Plan und Register verzeichnet und registriret werden sollen; dahingegen diejenige, so solches nicht thun, und sich binnen gesetzter Zeit sich nicht angeben sollten, werden gefallen lassen müssen, daß fernerhin nicht mehr auf sie gesehen, sondern die Keller und Erdgruben, als der Gemeine anerfallen considerirt und an andere überlassen werden sollen. Damit auch dem neuer Plan und Register allezeit in guter Ordnung gehalten werden könne, so ist zugleich beliebet, daß bey Absterben desjenigen aus der Familie, welcher im Register angesetzet worden, oder bey sonsten etwa vorfallender Veränderung desselben, derjenige ex Familia, so ein Recht zu haben vermeinen sollte, davon so gleich dem jeziglichen Kirchmeister Nachricht geben solle, damit an statt des abgegangenen ein anderer angesetzet und registriret werden könne, und solcher Gestalt allezeit eine Gewißheit des Eigenthums vorhanden seye. Cleve im Consistorio den 13 Dec. 1758.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Preuß. Addres. Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.